



18. November 2021

DIENSTUNFÄHIGKEIT IM BEAMTENRECHT – NEUE ENTWICKLUNGEN

Anke Schulte-Trux
Vorsitzende Richterin am
Oberverwaltungsgericht

- **Gliederung**

- I. Begriff der Dienstunfähigkeit
- II. Feststellung der Dienstunfähigkeit
- III. Weiterwendung
- IV. Form und Verfahren
- V. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

- **Begriff der Dienstunfähigkeit**

Vorübergehende/aktuelle Dienstunfähigkeit

OVG NRW, Beschluss vom 20.8.2021 - 6 B I 155/21 -

Die Norm des § 62 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW, wonach Dienstunfähigkeit infolge Krankheit auf Verlangen nachzuweisen ist, ermächtigt den Dienstherrn nicht nur dazu, den Nachweis einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit durch Vorlage von privatärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu verlangen, sondern auch dazu, den entsprechenden Nachweis durch ein amts- oder polizeiärztliches Attest zu verlangen, und zwar schon ab dem ersten Tag des Fernbleibens vom Dienst.

- **Begriff der Dienstunfähigkeit**

§ 26 BeamStG – Dienstunfähigkeit

- (1) I Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (**dienstunfähig**) sind. 2 Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung **innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst** getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. 3 In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer **anderweitig verwendbar** ist. 4 Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können **besondere Voraussetzungen** für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.

Ergänzend etwa Art. 65 ff. BayBG, §§ 43 ff. LBG BW, § 33 ff. LBG NRW, §§ 41 ff. LBG SH

- **Begriff der Dienstunfähigkeit**
 - Unfähigkeit, die Pflichten aus dem Amt im abstrakt-funktionellen Sinn zu erfüllen
 - Verursacht durch körperlichen Zustand oder gesundheitliche Gründe
 - Dauerhaftigkeit

- **Begriff der Dienstunfähigkeit**

BVerwG, Beschluss vom 10.4.2014 - 2 B 80.13 -

❖ **Maßstab abstrakt-funktionelles Amt:**

Für die Feststellung der Dienstunfähigkeit reicht es nicht aus, dass der Beamte den Pflichten des konkret innegehaltenen Dienstpostens nicht mehr gewachsen ist. Dienstunfähigkeit liegt erst dann vor, wenn der Beamte die Pflichten keines der für sein statusrechtliches Amt vorgesehenen Dienstposten innerhalb der Behörde mehr erfüllen kann.

Feststellung der Amtsanforderungen ist Sache des Dienstherrn!

- **Begriff der Dienstunfähigkeit**

BVerwG, Beschluss vom 16.4.2020 - 2 B 5.19 -:

❖ **Ursache muss gesundheitliche Beeinträchtigung sein**

Ursache der Unfähigkeit, die Dienstpflichten zu erfüllen, muss in körperlichem Zustand oder in der Gesundheit liegen; qualitative oder quantitative Minderleistungen für sich allein reichen regelmäßig nicht aus

❖ **Ursache der gesundheitlichen Beeinträchtigung unerheblich**

Für die Annahme einer Dienstunfähigkeit i.S.v. § 26 Abs. I Satz I BeamStG ist es unerheblich, auf welche Ursachen die gesundheitliche Beeinträchtigung des Beamten zurückzuführen ist. Die Ursachen der gesundheitlichen Einschränkung können auch auf der Rechtsfolgenseite keine Beachtung finden, da dem Dienstherrn insoweit kein Ermessen zusteht.

- **Begriff der Dienstunfähigkeit**

BVerwG, Beschluss vom 16.4.2020 - 2 B 5.19 -:

❖ **Dauer: Sechs-Monats-Zeitraum**

Für die Prüfung der Frage, ob der Beamte "dauernd" dienstunfähig i.S.v. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG ist, d.h. ob die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit unwahrscheinlich ist, ist als Prognosezeitraum in Anlehnung an die gesetzliche Vermutungsregel des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG ein Sechs-Monats-Zeitraum zugrunde zu legen.

- **Begriff der Dienstunfähigkeit**

Dienstunfähigkeit bei besonderen Beamtengruppen, § 26 Abs. 1 Satz 4 BeamStG

- ❖ Polizeidienstunfähigkeit, etwa § 115 LBG NRW, § 4 Abs. 1 BPolBG -
Bezugspunkt: Sämtliche Ämter der Laufbahn im Polizeivollzugsdienst
- ❖ Feuerwehrdienstunfähigkeit, etwa § 43 Abs. 2 LBG BW
- ❖ Justizdienstunfähigkeit, etwa § 118 LBG Brandenburg

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**
 - **Erleichterter Nachweis der Dienstunfähigkeit, § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG**
 - ❖ Berechnung der Dreimonatsdauer ➤ § 31 VwVfG ➤ § 191 BGB ➤ 30 Tage ➤ 91 Fehltage erforderlich
 - ❖ Können auf unterschiedlichen Erkrankungen beruhen
 - ❖ Heranziehung im Ermessen; sollte vom Dienstherrn ausdrücklich in Anspruch genommen werden!
 - ❖ OVG NRW, Beschluss vom 6.9.2018 - 6 B 962/18 -: Vermutensregel ist auf Personengruppen anwendbar, für die das Landesrecht besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit regelt

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**
 - **Ärztliches Gutachten erforderlich,**
vgl. etwa § 34 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW, § 36 Abs. 1 HBG, § 43 Abs. 1 NBG

 - **Zum Gutachtenauftrag:**
 - ❖ Auswahl des Arztes im Ermessen der Dienstherrn
 - ❖ Umstände darlegen, die Anlass für die Untersuchungsanordnung geben
 - ❖ Präzisen Fragenkatalog beifügen
 - ❖ Zusatzbegutachtungen muss Dienstherr anordnen

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

BVerwG, Urteil vom 26.4.2012 - 2 C 17.10 -:

1. Die gegenüber einem Beamten ergangene Anordnung, sich zur Klärung seiner Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen, ist **kein Verwaltungsakt**.
2. Die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung muss ihren **Anlass** erkennen lassen. Der Beamte muss nachvollziehen können, ob die aufgeführten Umstände die behördlichen Zweifel an seiner Dienstfähigkeit rechtfertigen.
3. Die **Rechtswidrigkeit der Gutachtensanordnung** ist nach Erstellung des Gutachtens **ohne Bedeutung**.

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

BVerwG, Beschluss vom 10.4.2014 - 2 B 80.13 -:

Die an einen Beamten gerichtete Aufforderung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um seine Dienstfähigkeit zu überprüfen, unterliegt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit formellen und inhaltlichen Anforderungen. Diese betreffen die **Angabe der Gründe**, aus denen sich die Zweifel an der Dienstfähigkeit des Beamten ergeben, und **die Bestimmung von Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung**.

Minderleistungen, die in Arbeitsrückständen deutlich werden, sind für sich allein in der Regel kein hinreichender Grund für eine solche Untersuchungsaufforderung.

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

BVerwG, Beschluss vom 14.3.2019 - 2 VR 5.18 -:

2. Bei einer auf die gesetzliche Vermutungsregel nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG) wegen längerer Fehlzeiten des Beamten gestützten Untersuchungsanordnung gelten die zu Fällen einer Untersuchungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG) in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen nicht.

1. Eine Untersuchungsanordnung zur Feststellung der Dienstfähigkeit eines Beamten im Rahmen eines Zurruheungsverfahrens ist **gemäß § 44a VwGO nicht isoliert angreifbar**, sondern - falls der Beamte der Anordnung nicht folgt - nur im Rahmen des Verfahrens gegen die nachfolgende Zurruheungsverfügung (inzidenter) gerichtlich überprüfbar.

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

BVerwG, Beschluss vom 14.3.2019 - 2 VR 5.18 -:

(Forts.)

4. Auch eine auf bloßen Fehlzeiten beruhende Untersuchungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG) kann sich auf psychiatrische Untersuchungen erstrecken.

5. Eine Untersuchungsanordnung kann sich - wenn erforderlich - auf mehrere Termine und thematisch verschiedene (fach-)ärztliche Untersuchungen erstrecken. Sie kann insbesondere beinhalten, dass sich der Beamte ggf. einer von dem beauftragten (Amts-)Arzt für erforderlich gehaltenen Zusatzbegutachtung zu unterziehen hat.

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Konsequenz der Verweigerung der amtsärztlichen Untersuchung

Überwiegend gesetzlich geregelt, etwa Art. 65 Abs. 2 BayBG, § 53 Abs. 1 Satz 2 LBG BW, § 41 Abs. 1 Satz 2 LBG SH:

➤ Beamter kann behandelt werden, als sei Dienstunfähigkeit festgestellt

Ebenso etwa BVerwG, Urteil vom 30.5.2013 - 2 C 68.11 -

Aber: Dienstherr muss Gründe, die der Beamte für sein Verhalten angibt, würdigen

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

OVG NRW, Beschluss vom 22.8.2019 - I B 535/19 -:

Die Untersuchungsanordnung nach § 44 Abs. 6 BBG ist nicht selbstständig anfechtbar (Anschluss an BVerwG vom 14. März 2019 - 2 VR 5.18 -).

Allerdings: Untersuchungsanordnungen müssen als gemischte dienstlich-persönliche Weisungen wegen der mit ihnen verbundenen Eingriffe in die grundrechtsbewehrte persönliche Sphäre des Beamten bestimmten formellen und inhaltlichen Anforderungen genügen. Sie müssen nach ihrem Inhalt, also nach **Anlass sowie Art und Umfang der Untersuchung**, aus sich heraus klar eindeutig und unmissverständlich sein.

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

BVerfG, Beschlüsse vom 13.5.2020 - 2 BvR 652/20 -, vom 12.8.2020 - 2 BvR 1427/20 - und vom 21.10.2020 - 2 BvR 652/20 -:

Ein Beamter muss der Weisung seines Dienstherrn, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nur Folge leisten, wenn ein hinreichender Anlass für die Untersuchungsanordnung besteht und wenn diese in ihrem Umfang nicht über das Maß hinausgeht, das für die Feststellung der Dienstfähigkeit des Beamten erforderlich ist. Sowohl Anlass als auch Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchung sind in der Untersuchungsanordnung zu benennen.

Die Anforderungen, die an die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung gestellt werden, dürfen jedoch nicht so hoch sein, dass der Dienstherr sie praktisch nicht mehr erfüllen kann.

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

Hess.VGH, Beschluss vom 11.8.2020 - I B 1846/20 -:

1. § 44a Satz 1 VwGO steht der Zulässigkeit eines Eilantrags gegen eine amtsärztliche Untersuchungsanordnung nicht entgegen.
2. Der Begründungspflicht einer auf die gesetzliche Vermutungsregel des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG, § 36 Abs. 1, 2 HBG gestützten amtsärztlichen Untersuchungsanordnung ist hinreichend Rechnung getragen, wenn auf die krankheitsbedingten Fehlzeiten des gesetzlichen geregelten Umfangs verwiesen wird.
3. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Untersuchungsanordnung der Antragsgegnerin "ggf. auch fachärztliche Zusatzbegutachtungen (beinhaltet), die aus amtsärztlicher Sicht erforderlich sind".

Dienstunfähigkeit

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29.10.2020 - 2 B 11161/20.OVG -:

Entgegen der Auffassung des BVerwG steht der Zulässigkeit des Eilantrages gegen die amtsärztliche Untersuchungsanordnung nicht die Regelung des § 44a Satz 1 VwGO entgegen.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.6.2021 - OVG 4 S 6/21-:

Im Licht der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG sind Untersuchungsanordnungen im Zurruesetzungsverfahren isoliert angreifbar.

Offengelassen bei OVG NRW, Beschluss vom 27.9.2021 - 1 B 1554/21 -

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

Folgerungen:

- ❖ Untersuchungsanordnung isoliert angreifbar
- ❖ Zustellung an Beamten und Offenlegung des Zwecks der Untersuchung erforderlich
- ❖ Begründung erforderlich; Begründungsmangel kann nicht geheilt werden
- ❖ Im Falle von Fehlzeiten im Sinne § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG genügt der Verweis auf diese
- ❖ (P) Angabe von Art und Umfang der angeordneten Untersuchungen erforderlich?
- ❖ Belehrung über Folgen der Verweigerung empfehlenswert

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Zur Begutachtung

- ❖ Mitwirkungspflicht des Beamten: Erscheinen, wahrheitsgemäße Beantwortung von Fragen, Duldung einfacher körperlicher Eingriffe
- ❖ OVG NRW, Beschluss vom 20.8.2021 - 6 B 1155/21 -: kein Anspruch des Beamten, Gespräch auf Tonträger aufzuzeichnen
- ❖ OVG NRW, Beschluss vom 28.7.2014 - 6 A 1311/13 -: kein Recht auf Anwesenheit dritter (Vertrauens-)Personen bei psychiatrischer Untersuchung
- ❖ BVerwG, Beschluss vom 21.2.2014 - 2 B 24.12 -: Anordnung, behandelnde Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, muss verhältnismäßig sein. Eine pauschale Verpflichtung zur Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht geht regelmäßig zu weit.

Dienstunfähigkeit

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Zum Gutachten

BVerwG, Urteil vom 19.3.2015 - 2 C 37.13 -:

Ein im Zurruesetzungsverfahren verwendetes (amts-) ärztliches Gutachten muss sowohl die notwendigen medizinischen Feststellungen zum Sachverhalt darstellen als auch die aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Fähigkeit des Beamten, seinen dienstlichen Anforderungen zu genügen.

Es darf sich nicht auf die Mitteilung des Untersuchungsergebnisses beschränken, sondern muss **auch die das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe mitteilen, soweit** deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Entscheidung über die Zurruesetzung **erforderlich** ist.

- **Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Zum Gutachten

Hess. VGH, Beschluss vom 15.3.2021 - I A 2521/18 -:

Schweigepflichtentbindung des Polizeiarztes durch den Beamten gegenüber dem Dienstherrn ist nicht erforderlich!

Die Vorschrift über die Mitteilung des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung ist gesetzlicher Rechtfertigungsgrund für die Weitergabe von Ergebnissen amtsärztlicher/ärztlicher Untersuchungen über die Dienstfähigkeit von Beamten.

- **Weiterverwendung**

BVerwG, Urteil vom 19.3.2015 - 2 C 37.13 -

Zur Suchpflicht:

Die Suche nach einer anderweitigen Verwendung ist auf den **gesamten Bereich des Dienstherrn** zu erstrecken. Sie muss ebenso freie wie in absehbarer Zeit voraussichtlich neu zu besetzende Dienstposten einbeziehen und eine die noch vorhandene Leistungsfähigkeit des dienstunfähigen Beamten charakterisierende und **sachliche Kurzbeschreibung** enthalten.

Die bloße Einräumung einer sog. **Verschweigungsfrist**, derzufolge die suchende Behörde von einer "Fehlanzeige" ausgeht, wenn nicht innerhalb bestimmter Frist eine Rückmeldung vorliegt, **genügt nicht**.

Dienstunfähigkeit

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

- **Weiterverwendung**

Änderung des § 26 Abs. 1 Satz 3 BeamStG zum 7.12.2018
➤ Betonung des fiskalischen Interesses an Vermeidung von Frühpensionierungen

Statt Soll-Regelung nunmehr:

In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.

Folge: Interessen des Dienstherrn unbeachtlich - auch in atypischen Fällen kein Absehen von anderweitiger Verwendung möglich!

Unerheblich etwa, ob die für den Laufbahnwechsel erforderliche Unterweisungszeit noch in einem angemessenen Verhältnis zur verbleibenden Dienstzeit steht, s. dazu noch OVG Nds., Urteil vom 9.3.2021 - 5 LC 174/18 -.

- **Weiterverwendung**

Bay.VGH, Urteil vom 26.9.2019 - 3 BV 17.2302 -

1. Dokumentationspflicht für Suche:

Die Bemühungen des Dienstherrn, der Suchverpflichtung nachzukommen, müssen schriftlich dokumentiert werden, wenn sie sich nicht evident aus dem Vorgang selbst ergeben.

Sinnvoll: Tabellarische Aufstellung!

2. Erfordernis ernsthafter Suche:

Der Dienstherr muss die Suche nach einer anderweitigen Verwendung des Beamten, auch für geringerwertige Tätigkeiten, ernsthaft, sorgfältig und mit dem Willen durchführen, eine entsprechende Verwendung tatsächlich zu finden.

- **Weiterverwendung**

Zur Möglichkeit anderweitiger Verwendung

Bay.VGH, Urteil vom 26.9.2019 - 3 BV 17.2302 -:

- ❖ § 26 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 BeamtStG begründet keine Verpflichtung des Dienstherrn, personelle oder organisatorische Änderungen vorzunehmen, um eine Weiterverwendung zu ermöglichen.
- ❖ Bei Schwerbehinderten ist allerdings auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit der Arbeitsplatz mit zumutbarem Aufwand behindertengerecht gestaltet werden kann.

- **Weiterverwendung**

Nds. OVG, Urteil vom 9.3.2021 - 5 LC 174/18 -:

- ❖ Suche regelmäßig im gesamten Bereich des Dienstherrn (im Einzelfall Begrenzung unter Fürsorgegesichtspunkten)
- ❖ Erstreckung auf alle Dienstposten, die frei sind oder in absehbarer Zeit frei werden; Suchzeitraum: sechs Monate
- ❖ Weiterbeschäftigung darf nicht faktisch unter dem Vorbehalt stehen, dass die Behörde, bei der der vakante Dienstposten besteht, zustimmt
- ❖ Erforderlich verfahrensmäßige Vorkehrungen, um den Weiterbeschäftigungsanspruch des Beamten ggf. auch gegen Ablehnung anderer Behörden durchzusetzen

- **Weiterverwendung**

Nds. OVG, Urteil vom 9. 3.2021 - 5 LC 174/18 - zum Erfordernis ernsthafter Suche

- ❖ Die Suchanfrage muss eine die noch vorhandene Leistungsfähigkeit des dienstunfähigen Beamten charakterisierende und **sachliche Kurzbeschreibung** enthalten.
- ❖ Keine Offenbarung der Diagnose oder detaillierter Krankheitsbefunde
- ❖ Zu einer sachlichen Kurzbeschreibung gehören auch **besondere Fähigkeiten**
- ❖ Regelmäßig **vorab** an Beamten zur Kenntnis!

- **Weiterverwendung**

Nds. OVG, Urteil vom 9. 3.2021 - 5 LC 174/18 -:

Es muss organisatorisch sichergestellt sein,

- dass die zuständigen Sachbearbeiter dahingehend geschult sind, "Absagen" kritisch zu hinterfragen und auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen,
- dass bei etwaigen rechtlichen Bedenken die Vorgesetztebene eingeschaltet wird
- und dass diese ggf. über die zuständige oberste Landesbehörde des Ressorts an die höchste Ebene des entsprechenden Ressorts herantreten kann, damit die angefragte Behörde von dort ggf. angewiesen werden kann, den für die Weiterverwendung geeigneten Beamten zu verwenden.

- **Weiterverwendung**

§ 26 Abs. 3 BeamStG:

Möglichkeit der Übertragung **auch einer geringerwertigen Tätigkeit** im Bereich desselben Dienstherrn ohne Zustimmung des Beamten, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

- ❖ Suchanfrage muss sich auch hierauf erstrecken!
- ❖ (P) Zumutbarkeit - § 44 Abs. 4 Satz 2 BBG: Das neue Amt muss **derselben Laufbahngruppe** zugeordnet sein wie das derzeitige Amt.
- ❖ Entscheidung im Ermessen

Dienstunfähigkeit

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

- **Weiterverwendung**

BVerwG, Beschluss vom 16.4.2020 - 2 B 5.19 -:

Bestätigung: Keine Suchpflicht bei Fehlen von Restleistungsvermögen

Die Suchpflicht besteht im Einzelfall nicht, wenn ihr Zweck von vornherein nicht erreicht werden kann. Dies ist anzunehmen, wenn die Erkrankung des Beamten von solcher Art oder Schwere ist, dass dieser generell dienstunfähig ist und damit für sämtliche Dienstposten im gesamten Bereich des Dienstherrn der betreffenden oder einer anderen Laufbahn, in die der Beamte wechseln könnte, ersichtlich gesundheitlich ungeeignet ist.

- **Form und Verfahren**

Besondere verfahrensrechtliche Vorgaben

- ❖ Besondere Bestimmungen zur Anhörung, etwa § 47 Abs. 1, 2 BBG, Art. 66 BayBG, § 34 LBG NRW – aber keine Präklusion
- ❖ Besondere Hinweispflichten, etwa § 53 Abs. 1 Satz 3 LBG BW
- ❖ Besondere Bestimmungen zur Gutachtenbeibringung, etwa § 34 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW
- ❖ Besondere Bestimmungen zum Gutachten, etwa § 48 Abs. 2 Satz 1 BBG, § 39 Abs. 2 HBG

- **Form und Verfahren**

Beteiligungstatbestände:

- ❖ Beteiligung des Personalrats jedenfalls auf Antrag des Beamten, § 84 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 2 BPersVG, § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 LPVG NRW
- ❖ Schwerbehindertenvertretung bei Schwerbehinderten, § 178 Abs. 2 SGB IX
- ❖ Gleichstellungsbeauftragte, etwa § 27 Abs. 1 Nr. 1 e BGleG

- **Form und Verfahren**

OVG NRW, Beschluss vom 11.6.2021 - I A 4946/18 - zur Beteiligung der Personalvertretung:

Abgesehen von dem Fall einer für die Personalvertretung nicht erkennbaren irreführenden oder auf Täuschung beruhenden Unterrichtung kann eine etwaige Verletzung des Informationsanspruchs der Personalvertretung nicht zur formellen Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen, wenn diese eine beabsichtigte Maßnahme billigt, statt die erfolgte Unterrichtung als unzureichend zu rügen und weitere Informationen zu verlangen. Denn die Beteiligung der Personalvertretung dient nicht in erster Linie den Individualinteressen eines Beschäftigten, sondern der Wahrung der Belange der Gesamtheit der Beschäftigten und der Dienststelle als Ganzer.

- **Form und Verfahren**

BVerwG, Beschluss vom 13.11.2019 - 2 C 24.18 -:

Ein Verfahrensverstoß (dort: Verletzung des Beteiligungsrechts der Schwerbehindertenvertretung) begründet gemäß § 46 VwVfG, der auf das Zurrhesetzungsverfahren Anwendung findet, keinen Aufhebungsanspruch, wenn die Versetzung in den Ruhestand auf der Grundlage hinreichender (amts-)ärztlicher Gutachten erfolgt ist und damit in der Sache keine andere Entscheidung ergehen konnte.

Anders bei verweigerter Untersuchung!

- **Prozessuale Fragen**

- ❖ Volle gerichtliche Überprüfbarkeit der Dienstunfähigkeit: unbestimmter Rechtsbegriff ohne Ermessens- oder Beurteilungsermächtigung des Dienstherrn
- ❖ Volle gerichtliche Überprüfbarkeit der Untersuchungsanordnung
- ❖ Maßgeblich Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung
- ❖ Ggfs. gerichtliche Aufklärung zur Frage der Dienstunfähigkeit erforderlich
- ❖ Beweislast beim Dienstherrn

- **Reaktivierung**

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.4.2021 - OVG 4 B 10.19 - (Revision zugelassen):

- ❖ Eine schuldhafte Verletzung der Pflicht zur Reaktivierung kann einen beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruch auslösen.
- ❖ Die Dienstbehörde hat nach dem Erhalt eines Reaktivierungsantrags und eines die Dienstfähigkeit belegenden amtsärztlichen Gutachtens regelmäßig drei Monate - ggfs. auch länger - Zeit zur Entscheidung über die Wiederverwendung, ohne sich dem Vorwurf schuldhafter Verzögerung auszusetzen.
- ❖ Der Antrag gemäß § 29 Abs. 1 BeamStG muss zu seiner Wirksamkeit schriftlich gestellt werden.
- ❖ Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann im Reaktivierungsverfahren ein geeignetes Rechtsmittel im Sinne von § 839 Abs. 3 BGB sein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!